

***Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 3. August 2004***

***Vollzug und Umsetzung der Energieeinsparverordnung***

Am 1. Februar 2002 ist die Energieeinsparverordnung (EnEV) in Kraft getreten. Wegen des bedeutsamen Einsparpotentials im Gebäudebereich bildet die Verordnung ein wesentliches Element des Klimaschutzprogramms der Bundesregierung.

Ob die mit der Energieeinsparverordnung beabsichtigten Klimaschutzziele erreicht werden, hängt jedoch im Wesentlichen von deren Umsetzung durch die Bundesländer ab.

Wir fragen den Senat:

1. Wann ist mit dem Erlass einer Durchführungsverordnung zur Umsetzung der EnEV im Lande Bremen zu rechnen?
2. Welche Behörden bzw. Institutionen sind derzeit mit dem Vollzug der EnEV beauftragt?
3. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen in den Behörden für die Durchführung der EnEV im Lande Bremen zur Verfügung?
4. Welche Schulungsangebote sind von Seiten des Senates für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden aufgelegt worden, um eine kompetente, inhaltliche Überprüfung der EnEV-Nachweise zu gewährleisten?
5. Wer ist im Lande Bremen derzeit zur Erstellung und Vorlage von EnEV-Nachweisen berechtigt?
6. Wie viele EnEV-Nachweise für Neubauten sind bislang im Lande Bremen eingereicht worden (bitte nach Jahren und Stadtgemeinden aufgeschlüsselt darstellen)?
7. Wie viele EnEV-Nachweise für Sanierungsmaßnahmen an oder in bestehenden Gebäuden sind bislang im Lande Bremen eingereicht worden (bitte nach Jahren und Stadtgemeinden aufgeschlüsselt darstellen)?
8. Wie viele dieser eingereichten EnEV-Nachweise sind von den zuständigen Behörden hinsichtlich ihrer inhaltlichen Korrektheit überprüft worden, und wie hoch war der Anteil fehlerhafter EnEV-Nachweise?
9. Welche nichtstaatlichen Stellen wie z.B. Schornsteinfeger und andere Gruppen werden in den Vollzug der EnEV eingebunden und mit welchen Instrumentarien?

Dr. Karin Mathes,  
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

D a z u

## *Antwort des Senats vom 14. September 2004*

1. Wann ist mit dem Erlass einer Durchführungsverordnung zur Umsetzung der EnEV im Lande Bremen zu rechnen?

Im Land Bremen wird die Energieeinsparverordnung (EnEV) im Rahmen der Landesbauordnung vollzogen. Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr prüft zurzeit, ob der Vollzug der EnEV durch den Erlass einer Durchführungsverordnung verbessert werden kann. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstimmungs- und Beteiligungsprozesse könnte eine entsprechende Durchführungsverordnung voraussichtlich im Frühjahr 2005 in Kraft treten.

2. Welche Behörden bzw. Institutionen sind derzeit mit dem Vollzug der EnEV beauftragt?

Nach § 61 Abs. 1 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) haben die Bauordnungsbehörden bei der Errichtung, Änderung, dem Abbruch, der Nutzung sowie der Instandhaltung baulicher Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, zu denen auch die Energieeinsparverordnung (EnEV) gehört, eingehalten werden. Bei genehmigungsbedürftigen Vorhaben (§ 64 BremLBO) werden die Prüfung der bautechnischen Nachweise, zu denen auch die nach der EnEV zu erbringenden Nachweise gehören, sowie die Bauüberwachung in der Regel einem externen Prüferingenieur übertragen. Bei Wohngebäuden geringer und mittlerer Höhe (§§ 66, 67 BremLBO) hat der Bauherr vor Baubeginn die bautechnischen Nachweise durch einen Prüferingenieur prüfen zu lassen, soweit es sich nicht um Tragwerke mit sehr geringer oder geringer Schwierigkeit handelt. Der Prüferingenieur hat die Einhaltung der Anforderungen zu überwachen und die Überwachung dem Bauherrn schriftlich zu bestätigen. Diese Unterlagen sind der Bauordnungsbehörde bei Fertigstellung einzureichen.

3. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen in den Behörden für die Durchführung der EnEV im Lande Bremen zur Verfügung?

Die Bauordnungsbehörden verfügen nicht über Bedienstete, die ausschließlich für die Durchführung der Energieeinsparverordnung zuständig sind. Für den Gesamtbereich der bautechnischen Nachweise (siehe auch zu Frage 2) sind in der Stadtgemeinde Bremen vier und in Bremerhaven zwei Bedienstete tätig.

4. Welche Schulungsangebote sind von Seiten des Senates für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden aufgelegt worden, um eine kompetente, inhaltliche Überprüfung der EnEV-Nachweise zu gewährleisten?

Im Zeitraum 2001 bis 2004 haben die Bremer Energie-Konsens GmbH insgesamt 14 und die Architektenkammer Bremen vier Fortbildungsveranstaltungen zur Energieeinsparverordnung durchgeführt. Diese Fortbildungsveranstaltungen waren auch für Bedienstete der Baubehörden offen. Aufgrund dieses umfassenden Informationsangebotes bestand keine Veranlassung, von Seiten des Senats zusätzliche Schulungen zur Energieeinsparverordnung anzubieten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in der Praxis die Überprüfung in der Regel durch einen externen Prüferingenieur erfolgt. Der Prüferingenieur ist verpflichtet, sich über die bauaufsichtlichen Vorschriften stets auf dem Laufenden zu halten.

5. Wer ist im Lande Bremen derzeit zur Erstellung und Vorlage von EnEV-Nachweisen berechtigt?

Nach § 56 BremLBO ist der Entwurfsverfasser, in der Regel der Architekt, für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit seines Entwurfs, einschließlich der Nachweise nach Energieeinsparverordnung verantwortlich. Hat der Entwurfsverfasser auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde, hat er den Bauherrn zu veranlassen, geeignete Sachverständige heranzuziehen.

6. Wie viele EnEV-Nachweise für Neubauten sind bislang im Lande Bremen eingereicht worden (bitte nach Jahren und Stadtgemeinden aufgeschlüsselt darstellen)?

Statistiken über Nachweise nach Energieeinsparverordnung liegen nicht vor.

7. Wie viele EnEV-Nachweise für Sanierungsmaßnahmen an oder in bestehenden Gebäuden sind bislang im Lande Bremen eingereicht worden (bitte nach Jahren und Stadtgemeinden aufgeschlüsselt darstellen)?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

8. Wie viele dieser eingereichten EnEV-Nachweise sind von den zuständigen Behörden hinsichtlich ihrer inhaltlichen Korrektheit überprüft worden, und wie hoch war der Anteil fehlerhafter EnEV-Nachweise?

Im Rahmen der gegenwärtigen Vollzugspraxis ist eine Überprüfung der von den externen Prüfsachverständigen geprüften Nachweise nach Energieeinsparverordnung nicht vorgesehen.

9. Welche nichtstaatlichen Stellen wie z. B. Schornsteinfeger und andere Gruppen werden in den Vollzug der EnEV eingebunden, und mit welchen Instrumentarien?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen. Die Einbeziehung weiterer Stellen ist gegebenenfalls in der zu Frage 1 angesprochenen Durchführungsverordnung zu regeln.